

Beitragsordnung

des

Lichtenrader Gospelchor e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Die Beitragshöhe kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Gebühren gem. §6 legt der Vorstand fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden, zur Vereinfachung der Buchungsvorgänge abweichend von der Vereinssatzung, zum 10. des ersten Monats des Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 5 Höhe der Beiträge

Klasse	Beitrags-/Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Normalbetrag	15,00 € / Monat
02	Ermäßigter Beitrag für Schüler und Azubis, unter 18Jährige sowie Studenten und Arbeitssuchende	10,00 € / Monat
03	Ermäßigter Beitrag für Sozialleistungsempfänger	10,00 € / Monat

§ 5 Höhe der Beiträge - Fortsetzung -

Klasse	Beitrags-/Mitgliedsform	Beitragshöhe
Fördermitglieder gem. § 5 der Vereinssatzung:		
04	Mindestbeitrag	20,00 € / Jahr
Ehrenmitglieder gem. § 5 der Vereinssatzung		
05	Ehrenmitglieder	frei

1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 02 und 03 müssen mit Begründung und entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 und 03.

§ 6 Gebühren

- 1) Für zusätzliche Angebote (Stimmbildung, Workshops usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- 3) Gebühren für den Chorverband und / oder Versicherungen werden pro Mitglied separat erhoben.

§ 7 Vereinskonto**Bank: Berliner Volksbank****BIC: DEUT DE DBBER****IBAN: DE 31100 9000 0279 3301 009**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 8 Fälligkeit des Beitrags und Zahlungsform

- (1) Monatsbeiträge sind zum 10.01./10.04./10.07./10.10. und Jahresbeiträge zum 10.01. fällig und werden per SEPA-Basislastschrift für das folgende Quartal bzw. Jahr eingezogen.
- (2) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen wollen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 10. des ersten Monats eines Quartals auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 9 Mitteilungspflichten

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen insbesondere der Bankverbindung und Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Beitragsrückstand / Zurückgewiesene Lastschriften

- (1) Wird eine berechnete Lastschrift zurück gebucht (z.B. wegen mangelnder Deckung des Kontos, neuer Bankverbindung etc.), ist der Verein berechtigt, dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten (z.Zt. 5,11 Euro pro Rückbuchung) in Rechnung zu stellen.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 11 Soziale Härtefälle

Der Vorstand kann auf individuellen Antrag Beitragserleichterung abweichend von §5 gewähren.

§ 12 Änderungen der Beitragsordnung

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden gem. §7, Abs. 5 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.02.2019 in Kraft.